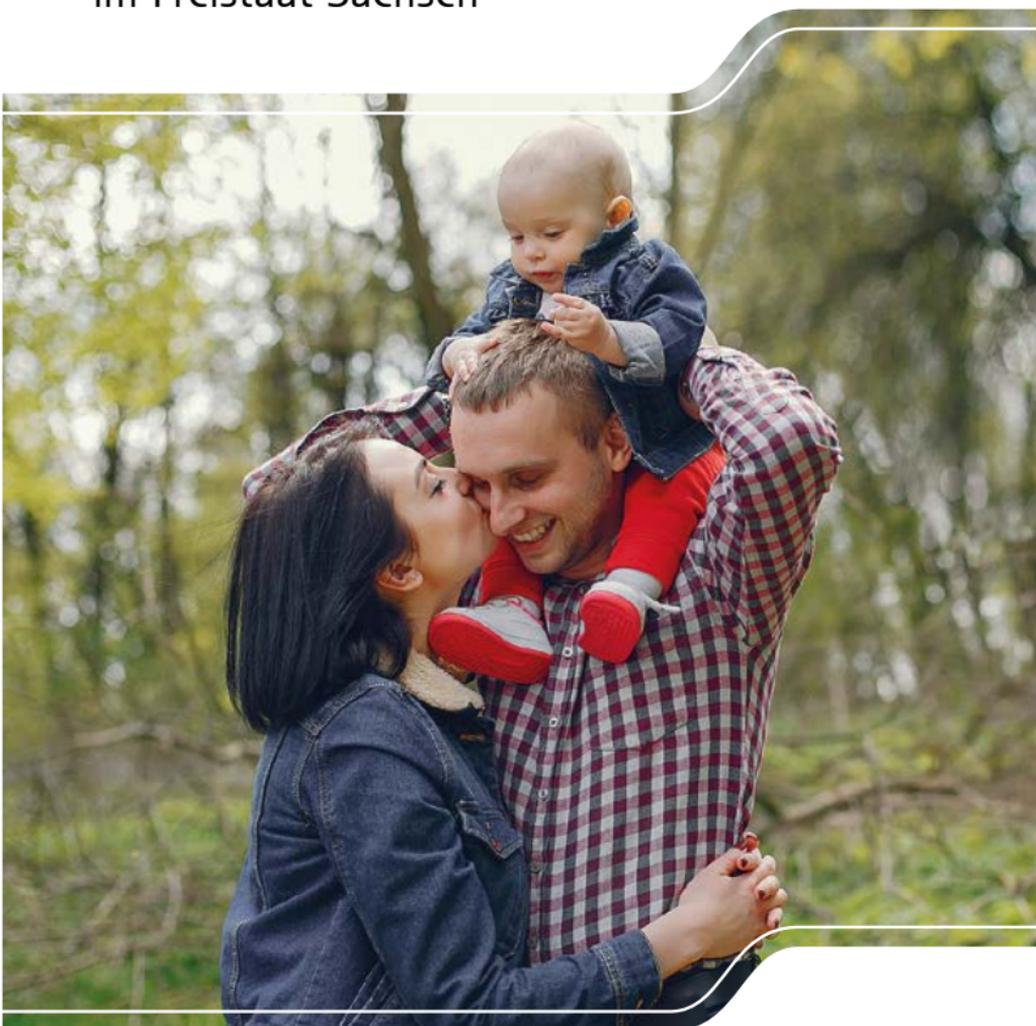


Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen



VON MENSCH ZU MENSCH.



Liebe Eltern,

vor allem kleine Kinder brauchen jemanden, der für sie sorgt und rund um die Uhr auf sie Acht gibt. Viele Eltern möchten diese anspruchsvolle Aufgabe in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder selbst übernehmen.

Alle Familien sollten dabei den besten Weg für sich und ihr Kind frei wählen können. Denn je vielfältiger Familien in Sachsen sind, umso unterschiedlicher sind auch die Elternzeitmodelle.

Manche Eltern wollen nach dem Bezug von Bundeselterngeld wieder voll erwerbstätig sein. Hierfür stehen in Sachsen hochwertige Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen zur Verfügung.

Ebenso unterstützt werden sollten die Eltern, die sich bewusst für eine längere Elternzeit nach der Geburt ihres Kindes entscheiden. Zu diesem Zweck leistet der Freistaat Sachsen mit dem Landeserziehungsgeld bereits seit mehr als 25 Jahren eine finanzielle Anerkennung für die elterliche Erziehungsleistung.

Darüber hinaus wird Landeserziehungsgeld ab dem dritten Kind einkommensunabhängig gewährt, um mehr Familien die Möglichkeit zu geben, diese Familienleistung in Anspruch zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Falblatt erhalten Sie umfangreiche Informationen zum Landeserziehungsgeld und zu den Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme.

Petra Köpping

Sächsische Staatsministerin

für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Wer erhält Landeserziehungsgeld?

Ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld kann bestehen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr Hauptwohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Sachsen.
- Sie leben mit einem Kind, für das Ihnen die Personensorge zusteht, zusammen in einem Haushalt.
- Dieses Kind betreuen und erziehen Sie selbst.
- Sie nehmen für dieses Kind **keinen** mit staatlichen Mitteln geförderten **Platz in einer Kindertageseinrichtung** beziehungsweise **Kindertagespflege** in Anspruch. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, zum Beispiel, wenn Sie sich in Ausbildung befinden.
- Während des Bezugs von Landeserziehungsgeld arbeiten Sie gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche.

Daneben haben Sie auch in bestimmten Ausnahmefällen Anspruch auf Landeserziehungsgeld.

Wie lange wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

Landeserziehungsgeld wird Ihnen längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Ihres Kindes gezahlt, und zwar für folgende Zeiträume:

- bei Beginn des Bezugs von Landeserziehungsgeld

im 2. Lebensjahr Ihres Kindes:

- beim **1. Kind:** für 5 Monate
- beim **2. Kind:** für 6 Monate
- ab dem **3. Kind:** für 7 Monate

- bei Beginn des Bezugs von Landeserziehungsgeld

im 3. Lebensjahr Ihres Kindes:

- beim **1. und 2. Kind:** für 9 Monate
- ab dem **3. Kind:** für 12 Monate

Voraussetzung: Sie haben für dieses Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder keine staatlich geförderte Kindertagespflege in Anspruch genommen.

Sonst:

- beim **1. Kind:** für 5 Monate
- beim **2. Kind:** für 6 Monate
- ab dem **3. Kind:** für 7 Monate

Bei der Anzahl der Kinder werden nur Ihre eigenen Kinder oder die Ihres Partners berücksichtigt, sofern sie mit Ihnen in einem Haushalt leben. Außerdem muss Ihnen oder Ihrem Partner für diese Kinder Kindergeld gezahlt werden. Als Partner gelten hier Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft.

In welcher Höhe wird Landeserziehungsgeld gezahlt?

In allen Fällen beträgt das Landeserziehungsgeld monatlich

- für Ihr **1. Kind**: 150 Euro
- für Ihr **2. Kind**: 200 Euro
- ab Ihrem **3. Kind**: 300 Euro

Das Landeserziehungsgeld ist eine **einkommensabhängige** Leistung. In voller Höhe wird es Ihnen bis zu folgenden Einkommensgrenzen (Jahresnettoeinkommen) gezahlt:

- bis 24.600* Euro bei Paaren
- bis 21.600* Euro bei Alleinerziehenden
- jeweils zuzüglich 3.140 Euro je weiteres Kind

*17.100 Euro bzw. 14.100 Euro für Geburten bis 31. Dezember 2017

Übersteigt das Einkommen diese Grenzen, verringert sich das Landeserziehungsgeld schrittweise. Für Geburten ab 1. Januar 2015 wird die Leistung ab dem 3. Kind unabhängig vom Einkommen gewährt. Beträge von weniger als 10 Euro Landeserziehungsgeld monatlich werden nicht ausgezahlt.

Wie ist das Verhältnis zu anderen Leistungen?

Landeserziehungsgeld wird zusätzlich zu verschiedenen Sozialleistungen, wie zum Beispiel dem Arbeitslosengeld II, dem Sozialgeld oder der Sozialhilfe, gezahlt. Es darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden. Landeserziehungsgeld können Sie erst im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld des Bundes erhalten.

Wann und wo wird Landeserziehungsgeld beantragt?

Das Landeserziehungsgeld wird auf Antrag gewährt. Die Leistungen können rückwirkend nur für den Monat vor Antragstellung gezahlt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, frühestens jedoch drei Monate vor Beginn des gewünschten Leistungszeitraumes.

Die Anträge sind bei Ihrer örtlich zuständigen Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstelle einzureichen.

Die Besucheranschriften lauten (Stand August 2021):

Bautzen, Landkreis | Landratsamt Bautzen - Sozialamt
Rathenauplatz 1 | 02625 Bautzen | www.landkreis-bautzen.de

Chemnitz | Stadt Chemnitz - Sozialamt
Bahnhofstraße 53 | 09111 Chemnitz | www.chemnitz.de

Dresden | Landeshauptstadt Dresden - Jugendamt Seidnitz-Center
Enderstraße 59 | 01277 Dresden | www.dresden.de

Erzgebirgskreis, Landkreis | Landratsamt Erzgebirgskreis
SG Wirtschaftliche Jugendhilfe/Erziehungsgeld/Elterngeld
Uhlmannstraße 1-3 | 09366 Stollberg | www.erzgebirgskreis.de

Görlitz, Landkreis | Landratsamt Görlitz - Sozialamt
Robert-Koch-Straße 1 | 02906 Niesky | www.kreis-goerlitz.de

Leipzig, Landkreis | Landratsamt Leipzig - Sozialamt
Brauhausstraße 8 | 04552 Borna | www.landkreisleipzig.de

Leipzig | Stadt Leipzig - Amt für Jugend und Familie
Georg-Schumann-Straße 357 | 04159 Leipzig | www.leipzig.de

Meißen, Landkreis | Landratsamt Meißen - Kreissozialamt
Loosestraße 17/19 Haus A | 01662 Meißen | www.kreis-meissen.org

Mittelsachsen, Landkreis | Landratsamt Mittelsachsen - Abteilung
Jugend und Familie, Postanschrift: Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg | www.landkreis-mittelsachsen.de

Nordsachsen, Landkreis | Landratsamt Nordsachsen - Jugendamt
Friedrich-Naumann-Promenade 9 | 04758 Oschatz
www.landkreis-nordsachsen.de

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Sozial-/Ausländeramt
Dresdner Straße 107 | 01705 Freital | www.landratsamt-pirna.de

Vogtlandkreis | Landratsamt Vogtlandkreis - Amt für Jugend und Soziales
Postplatz 5 | 08523 Plauen | www.vogtlandkreis.de

Zwickau, Landkreis | Landratsamt Zwickau - SB Wirtschaftliche Leistungen
Königswalder Straße 18 | 08412 Werdau | www.landkreis-zwickau.de

Wer erteilt weitergehende Auskünfte?

Nähere Auskünfte zum Landeserziehungsgeld erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Elterngeld- bzw. Erziehungsgeldstelle der Landkreise und Kreisfreien Städte sowie im Internet auf Sachsens **Service-Portal Amt 24** oder im **Familien-Portal** des Freistaates Sachsen unter:

www.familie.sachsen.de



Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de



facebook.com/SozialministeriumSachsen



twitter.com/sms_sachsen



instagram.com/sms_sachsen

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen
Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
Dieses Faltblatt wird kostenlos abgegeben.
Es steht auch zum Download unter
www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.

Bildnachweis:

Porträt: ©Sosnowski/SMS
Titelfoto: ©fotolia/hetmanstock2
Redaktionsschluss: August 2021